

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Festsetzung von Sperrzeiten und Ausnahmen von Verboten des Landes- Immissionsschutzgesetzes der Gemeinde Bönen vom 06.12.2012

Aufgrund § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung und Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) und §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV -) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17) sowie der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.03.1975 (GV NW S.232/SGV NW 7129) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Bönen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 29.11.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Nacht

- a) vom 31.12. zum 01.01.,
- b) vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
- c) von Rosenmontag auf Karnevalsdienstag,
- d) vom 30.04. zum 01.05. und
- e) vom 01.05. zum 02.05.

wird allgemein aufgehoben.

(2) Der Beginn der Sperrzeit für die Außengastronomie (Biergärten) wird auf 23.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Verbot des § 9 LImSchG

(1) Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) erlaubt. Die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Anlässlich der Durchführung des jährlichen Schützenfestes in den einzelnen Ortsteilen – im Rahmen der von den einzelnen Vereinen festgesetzten Termine – werden allgemeine Ausnahmen von dem Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, zugelassen:

Freitag, Samstag, sowie vor Feiertagen:
Sonntag:
Montag:

bis 03.00 Uhr
bis 23.00 Uhr
bis 01.00 Uhr

§ 3

Ausnahmen vom Verbot des § 10 LImSchG

Für die Durchführung der in § 3 genannten Schützenfeste werden allgemeine Ausnahmen von den Verbotsnormen des § 10 LImSchG (Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen) bis zu den in § 3 dieser Verordnung festgesetzten Zeit zugelassen.

§ 4

Erteilung von Anordnungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, welche die vorgenannten Bestimmungen außer Kraft setzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Sperrzeitregelungen des § 1 verstößt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 über die Veranstaltungszeit hinaus Betätigungen durchführt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
4. entgegen § 3 Geräte benutzt, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen.

(2) Verstöße nach den genannten Vorschriften dieser Verordnung können mit der Festsetzung einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz), soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind, geahndet werden.

(3) Die Bußgeldvorschriften des Gaststättengesetzes (GastG NRW), der Gaststättenverordnung (GastVO NRW) sowie des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

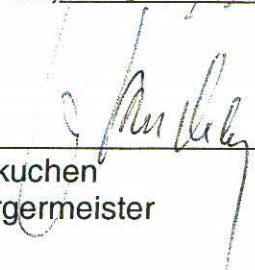
(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Bönen vom 27.06.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und Ausnahmen von Verboten des Landes-Immissionsschutzgesetzes der Gemeinde Bönen wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bönen,

6/12. 2012


Eßkuchen
Bürgermeister